

Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Heidelberg e. V.

§ 1 Name. Sitz. Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Heidelberg, nachstehend kurz „Verein“ genannt.

Er hat seinen Sitz in Bruchsal-Heidelberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; Aufwandsentschädigungen nach § 670 BGB (z.B.: Porto, Fahrtkosten) und im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG sind jedoch möglich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:

- Förderung der Gartenkultur, zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung,
- Förderung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung und Heimatpflege,
- Förderung eines wirksamen Umwelt- und Landschaftsschutzes,
- Einbeziehung des Obstbaus in die Landschaftspflege.

Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch

- eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten,
- die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte u. a.,
- die Kontaktpflege mit kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung,

- Anlage und Betrieb eines Vereinsgartens,
- Abhaltung von Versammlungen mit Vorträgen,
- Durchführungen von Unterweisungen u. a-, Lehrgängen, Rundgängen etc.,
- die Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreis-bzw. Bezirksobst- und -Gartenbauvereins sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg und

Die Vertretung des Erwerbsobstbaus ist nicht Ziel des Vereins.

§ 3 Organisation, Gliederung- und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreis- bzw. Bezirksobst- und -gartenbauverein in Bruchsal und mittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e. V., Stuttgart, angeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

Dem Verein können außer ordentlichen auch fördernde und Ehrenmitglieder angehören. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken. Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften (Gemeinden) und sonstige juristische Personen sein.

Über einen schriftlich zu stellenden Beitrittsantrag sowie den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt hat zum Jahresende zu erfolgen und ist dem Vorsitzenden gegenüber bis 30.9. des jeweiligen Jahres schriftlich zu erklären.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen,
 - Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 5 Tage vor derselben dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen,
 - die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und
 - an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Satzung und sonstige Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen,
 - sich für das Erreichen der Vereinsziele gemäß § 2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen,
 - die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden zu vergüten und
 - die Vereinsbeiträge in der gemäß § 7 dieser Satzung festgesetzten Höhe fristgerecht abzuführen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vorsitzende

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im ersten Quartal statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch schriftliche oder öffentliche Einladung im Amtsblatt der Stadt Bruchsal unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl des Vorsitzenden und des Vorstands,
- die Festsetzung der Jahresbeiträge,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes,

- die Berufungsentscheidung gegen die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand,
- die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern,
- die Bestellung von Rechnungsprüfern,
- die Änderung der Satzung,
- die Aufstellung einer Geschäfts- und Wahlordnung,
- die Aufstellung einer Datenschutzordnung und
- die Beschlussfassung über Anträge.

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- mindestens vier weiteren Vereinsmitgliedern

Die Dauer der Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf mehrere Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder kann den Verein allein vertreten. Im Innenverhältnis vertritt der Stellvertreter den Verein nur, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 11 Vorsitzender

Der Vorsitzende führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands aus oder überwacht deren Ausführung.

Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend beizuziehen.

§ 12 Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Rechnungsprüfer zu erfolgen. Der Prüfungsbericht ist ein Teil des Kassenberichts.

§ 13 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurzgefasste Niederschriften zu fertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Satzungsänderung

Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§15 Datenschutz

Für die Nutzung, Speicherung, Übermittlung und Veränderung personenbezogener Daten der Mitglieder gilt die Datenschutzordnung des Vereins in der jeweils aktuellen Fassung.

§16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss. Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 7.

Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirks- Obst- und Gartenbauverein Bruchsal oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.

Bruchsal-Heidelsheim, 21. Februar 2018

Frieder Rudy
(Schriftführer)

Günter Kolb
(Vorsitzender)